



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Zuordnung der Planungsbereiche zu den Kreistypen
(Neufassung der Anlage 3.1)

Berlin, 13.04.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.03.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09, 19.11.09, 15.01.10, 11.03.10 und 15.04.10).

Die geplante Änderung hat zum Ziel, Änderungen in den regionalen Planungsbereichen, die der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V zugrunde liegen, in der Richtlinie bzw. in deren Anhang 3.1 abzubilden. Als räumliche Grundlage gelten nach der Richtlinie Bedarfsplanung Kreise, kreisfreie Städte und Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.

Der Änderungsbedarf ist insbesondere auf Grund aktueller Gebietsreformen in den Bundesländern Sachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen entstanden.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 13.04.2011

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3